

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die
SITZUNG
des

GEMEINDERATES

am 26.01.2026
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:10 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

Die Einladung erfolgte am 21.01.2026.

Anwesend waren:

Bürgermeister
1. Vizebürgermeister
2. Vizebürgermeister

Herbert Janschka
DI Norman Pigisch
Ing. Wolfgang Tomek, MBA

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------------|
| 1. gf GR Nikolaus Patoschka | 14. GR Michael Gnauer |
| 2. gf GR DI Stefan Michalica, B.Sc | 15. GR Werner Heindl |
| 3. gf GR Gilbert Mayr | 16. GRin Edit Plöckinger, MA |
| 4. gf GR Günther Horak | 17. GR Manuel Banik |
| 5. gf GRin Constanze Schöniger-Müller | 18. GRin Monika Waldhör |
| 6. gf GR Robert Stania | 19. GRin Sandra Kopecky |
| 7. gf GR Zoran Djekic | 20. GRin Ingrid Sykora |
| 8. GRin Gabriela Janschka | 21. GR Otmar Malanik |
| 9. GR Dr. Alireza Nouri | 22. GR Stefan Kaczmarek |
| 10. GRin Linda Mayr, BA | 23. GR Timon Schiesser |
| 11. GRin Brigitte Staudacher | 24. GR Daniel Bechtold |
| 12. GR Ing. MMag. Christian Fischer | 25. GR DI Stelios Papadopoulos |
| 13. GR Herbert Kammer, MBA | 26. GR Dr. Spyridon Messogitis |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|-----------------|--------------------|
| 1. Karin Hassan | 2. Eveline Brejzek |
|-----------------|--------------------|

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. gfGR Erhard Gredler | 3. GR Stefan Traxler |
| 2. GRin Regina Keibbinger | 4. GRin Beata Malanik |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----|----------|
| 1. | 2. - - - |
|----|----------|

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführerin: Karin Hassan

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 15.12.2025

B) Bericht über die Prüfung des Prüfungsausschusses vom 14.01.2026

C) Beschlussfassung über:

1. Subventionen
2. Thermische Sanierung Wichtelhaus Bauaufträge
3. Annahmeerklärung Fördervertrag KPC ABA BA 16 Blackout-Vorsorge
4. Kaufvertrag Grundstück Nr. 408/5
5. Nachsorgemaßnahmen ehemalige Altlast N39/N37
6. Annahmeerklärung Fördervertrag Radweg Schillerstraße
7. Verlängerung Bausperren
8. Zuwendung für Musterung
9. Stundensatz Wirtschaftshof für Verrechnung
10. Beauftragung Klagebeantwortung
11. Veröffentlichung der Tonaufzeichnungen
12. Dringlichkeitsanträge
 - a) Gruppenlogo Pfadis Wiener Neudorf

D) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

E) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

F) Anfragen

G) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

Siehe Protokoll über den nicht öffentlichen Teil.

H) Anfragen nicht öffentlicher Teil

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

A) Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 15.12.2025

Die Protokolle werden genehmigt.

B) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14.01.2026

Gemeinderat Herbert Kammer, MBA berichtet über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14.01.2026 laut beiliegendem Protokoll.

Bürgermeister Janschka gibt eine Stellungnahme zum Thema Neujahrsempfang/Bürgermeisterempfang ab. Darüber hinaus ersucht er Gemeinderat Kammer, MBA um weitere Klarstellungen zu einigen Themen aus dem Protokoll. Diese werden von ihm umgehend beantwortet.

Des Weiteren meldet sich Geschäftsführender Gemeinderat Stania zum Thema Bürgermeisterempfang und Budget zu Wort und gibt eine Stellungnahme ab. Aufgrund einer beleidigenden Äußerung, wird ihm von Bürgermeister Janschka das Wort entzogen.

C) Beschlussfassung über:

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt Bürgermeister Herbert Janschka den Dringlichkeitsantrag „Gruppenlogo Pfadis Wiener Neudorf“ zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
Wird neu als Top C12a gereiht

Weiters stellt die Fraktion FPÖ den Dringlichkeitsantrag „Bürgerinformationsveranstaltung B17-Verkehrsmaßnahmen“ zur Abstimmung.

„Bürgerinformationsveranstaltung B17-Verkehrsmaßnahmen“

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß §46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung



Seit mehr als einem Jahr werden diverse baulichen Maßnahmen auf der B17 geplant. Im Dezember wurde nun durch einen Vorstandsbeschluss eine Detailplanung in Auftrag gegeben.

Die geplanten Baumaßnahmen auf der B17 betreffen eine zentrale Verkehrsachse mit Auswirkungen weit über den unmittelbaren Straßenbereich hinaus. Nicht ohne Grund war das Thema „B17-Tunnel“ oftmals Thema sogar mehrerer Bürgerinformationsveranstaltungen.

Grundsätzlich sind verkehrsberuhigende Maßnahmen zu begrüßen. Es ist davon auszugehen, dass weitere verkehrsverlangsamende Maßnahmen zu Staus und auch verstärktem Ausweichverkehr durch weitere Wohngebiete führen können, und damit viele Bewohnerinnen und Bewohner direkt oder indirekt betreffen.

Dies hätte potenziell negative Folgen für:

- Verkehrssicherheit in Wohnstraßen
- Lärmbelastung für Anrainer
- Luftqualität in dicht besiedelten Gebieten
- Lebensqualität von Familien, Kindern und älteren Menschen

Positiv ist zu sehen, dass geplant ist, den Wartebereich bei der Badner Bahn zu vergrößern und eine weitere Fußgängerquerung der B17 auf der südlichen Seite der Kreuzung B17/Hauptstraße (Höhe Herzfelderhof) zu ermöglichen.

Da die B17 aber eine zentrale Hauptverkehrsrouten in Wiener Neudorf darstellt und alle diese Auswirkungen unmittelbar die Bevölkerung von Wiener Neudorf betreffen, ist eine transparente Information und Einbindung der Bürgerinnen und Bürger unerlässlich.

Die Planerstellung wurde am 09.12.2025 bereits im Gemeindevorstand beauftragt, womit diese detaillierte Ausarbeitung dann den Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt werden kann. Dort könnten Einwendungen oder Ideen der Bevölkerung vor der endgültigen Beauftragung noch eingearbeitet werden.

Eine Bürgerinformationsveranstaltung vor der Umsetzung stärkt die demokratische Beteiligung, erhöht die Akzeptanz von Maßnahmen und ermöglicht es, berechnete Anliegen aus der Bevölkerung vor der Umsetzung zu berücksichtigen.

Die Dringlichkeit dieses Antrags ist gegeben, da eine eventuelle Umsetzung dann ohne weiteren Aufschub erfolgen kann.

Antrag

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt:

Vor der Umsetzung geplanter Verkehrsmaßnahmen auf der B17 im Ortsgebiet von Wiener Neudorf ist eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung durchzuführen.

Diese Veranstaltung soll der Bevölkerung umfassend und transparent folgende Punkte darlegen:

1. Die konkret geplanten Maßnahmen auf der B17 mittels erstellten Plans
2. Die zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen
3. Mögliche Auswirkungen auf angrenzende Wohngebiete durch Ausweichverkehr
4. Prognosen zu Lärm- und Abgasbelastung
5. Geplante begleitende Maßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsverlagerung in Wohngebiete
6. Mögliche Alternativen zu den geplanten Maßnahmen

Den Bürgerinnen und Bürgern ist dabei ausreichend Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen und Stellungnahmen abzugeben.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit abgelehnt

Ablehnung: Bgm. Herbert Janschka, 1. Vize-Bgm. DI Norman Pigisch, GR Manuel Banik, GRin Linda Mayr, BA, GR Michael Gnauer, GR Dr. Alireza Nouri, GR Werner Heindl, GRin Brigitte Staudacher, GRin Gabriela Janschka, GR Ing. MMag. Christian Fischer, GRin Edit Plöckinger, MA, GR Di Stelios Papadopoulos, GR Nikolaus Patoschka, gfGR Gilbert Mayr, gfGR Günther Horak

Stimmenthaltung: gfGR DI Stefan Michalica, B.Sc.

Zahl: WND/10683/SS-SU-SV

Betrifft: Subventionen

Behandelt im

- **Ausschuss für** Vereine, Freizeit- und Sporteinrichtungen **am** 12.01.2026
- **Gemeindevorstand** **am** 19.01.2026 **Top:** D 01
- **Gemeinderat** **am** 26.01.2026 **Top:** C 01
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Judith Reitsma / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Diverse Subventionsansuchen für Vereine sind bei der Marktgemeinde Wiener Neudorf eingegangen.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die von lit a) bis lit s) aufgelisteten Subventionen zu gewähren.

Voraussetzungen zur Auszahlung an einen Verein sind:

- ein aktueller Vereinsregisterauszug, aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.
- die Vorlage eines kurzen Verwendungsberichts (Beschreibung, Gebühren, Aufwendungen, Nenn gelder, Rechnungen, etc.) über die vorangegangene Zuwendung. Diese Unterlagen sind im laufenden Kalenderjahr und nur nach Aufforderung, zu übermitteln.
- in besonderen Fällen kann auch Einsicht in die Vereinsbuchhaltung verlangt werden

- a) Förderverein Eumig Museum Jahressubvention € 2.500,- (bisher 2026 €000,-)
- b) 1.SV Wiener Neudorf Jahressubvention € 33.000,- (bisher 2026 € 000,-)
- c) Mineralien & Natur Verein Wienerwald Jahressubvention
€ 450,- (bisher 2026 € 000,-)
- d) Hockeyclub Wiener Neudorf Sondersubvention Final Four Südstadt
€ 5.000,- (bisher 2026 € 000,-)
- e) Pfarre Wiener Neudorf Jugendarbeit und Pfarrverbandsball
€ 3.000,- (bisher 2026 € 000,-)
- f) Verein der Naturfreunde in Mödling vom Jahre 1877
€ 500,- (bisher 2026 € 000,-)
- g) ASKÖ Wiener Neudorf Jahressubvention € 5.000,- (bisher 2026 € 000,-)
- h) Nähsschule Wiener Neudorf Jahressubvention € 1.000,- (bisher 2026 € 000,-)
- i) SC Activity Jahressubvention € 1.500,- (bisher 2026 € 000,-)
- j) Sportunion Jahressubvention € 11.500,- (bisher 2026 € 000,-)

- k) Musikverein LYRA Jahressubvention € 27.595,- (bisher 2026 € 000,-)
- l) Pfadfinder*innen Wiener Neudorf Jahressubvention € 11.000,- (bisher 2026 € 000,-)
- m) Fischereiverein Wiener Neudorf Jahressubvention € 1.000,- (bisher 2026 € 000,-)
- n) ESC Eisstockclub Wiener Neudorf Jahressubvention € 4.500,- (bisher 2026 € 000,-)
- o) Kinderfreunde Wiener Neudorf Jahressubvention € 3.500,- (bisher 2026 € 000,-)
- p) KunstImPulse Margarete Lorenz € 800,- (bisher 2026 € 000,-)
- q) Verein Inklusive Bildung Jahressubvention € 3.000,- (bisher 2026 € 000,-)
- r) Naturfreunde Wiener Neudorf Jahressubvention € 7.000,- (bisher 2026 € 000,-)
- s) Tischtennisverein Jahressubvention € 33.000,- (bisher 2026 € 000,-)

VA-Stelle: HK 1/061-757 VA-Betrag: € 380.000,- Frei: € 380.000,-

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.01.2026 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 26.01.2026

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/14169/VV-IV-GO/8

Betrifft: Thermische Sanierung Wichtelhaus, Bauaufträge

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehrs- und Bauangelegenheiten **am 14.01.2026**
- **Gemeindevorstand** **am 19.01.2026 Top: D 02**
- **Gemeinderat** **am 26.01.2026 Top: C 02**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Robert Bauer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Nach erfolgter Ausschreibung für die thermische Sanierung des Wichtelhauses sollen nun die preisverhandelten Bauaufträge beauftragt werden.

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde beschließt folgende Firmen mit der thermischen Sanierung des Wichtelhauses gemäß den Vergabevorschlägen der ausschreibenden Planer, Fa. Kosplaner und rhm gmbh, zu beauftragen:

- 1.) Baumeister: Ing. Streit Bau GmbH, Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, zum Preis von EUR 273.110,16 exkl. USt.
- 2.) Holzbaumeister inkl. Dachabdichtung: Ing. Rambacher GmbH, Feldgasse 13, Hof am Leithagebirge, zum Preis von EUR 128.153,98 exkl. USt.
- 3.) Fliesenlegerarbeiten: Fa. Golobinjek GmbH, Haidbrunnngasse 52a, 2700 Wiener Neustadt, zum Preis von EUR 17.231,34 exkl. USt.
- 4.) Schlosser- und Metallbauarbeiten: Bernhard Rendl GmbH, Kapellengasse 2, 2361 Laxenburg, zum Preis von EUR 37.998,00 exkl. USt.
- 5.) Einfriedungen: Fa. Brix Einfriedungsmontagen GmbH, Ricoweg 20, 2351 Wiener Neudorf, zum Preis von EUR 7.317,85 exkl. USt.
- 6.) Bodenlegerarbeiten: Fa. Gaster GmbH, Dr. Karl Renner-Platz 1, 2514 Traiskirchen, zum Preis von EUR 12.988,30 exkl. USt.
- 7.) Trockenbauarbeiten: Fa. Thanner GmbH, Kammeringstraße 12, 2353 Guntramsdorf, zum Preis von EUR 43.970,83 exkl. USt.
- 8.) Glaserarbeiten: Fa. Glas Fuchs, Altwirthgasse 6-10, 1230 Wien, zum Preis von EUR 5.189,85 exkl. USt.
- 9.) Holztüren/Innentüren: Fa. Hasslinger GmbH, Schotzendorfer Gasse 1, 2700 Wiener Neustadt, zum Preis von EUR 3.622,95 exkl. USt.
- 10.) Malerarbeiten: Fa. Marker GmbH, Bundesstraße 13, 2563 Pottenstein, Triesting, zum Preis von EUR 23.668,84 exkl. USt.
- 11.) Gartengestaltung: Fa. Schreieck Gartengestaltung GmbH, Gewerbestraße 31, 2500 Baden, zum Preis von EUR 13.620,32 exkl. USt.
- 12.) Gründach: Fa. Karl Grübl GmbH, Friedhofstraße 51, 2351 Wiener Neudorf, zum Preis von EUR 16.428,29 exkl. USt.
- 13.) Fenster und Beschattung: Fa. Fenstercity GmbH, Gewerbepark 8, 2801 Katzelsdorf, zum Preis von EUR 72.996,38 exkl. USt.
- 14.) Elektroinstallationen: Fa. Elektro Grafeneder, IZ NÖ-Süd Str. 3 2C/Objekt M34, 2351 Wiener Neudorf, zum Preis von EUR 71.403,06 exkl. USt.

- 15.) PV-Anlage: Fa. Elektro Grafeneder, IZ NÖ-Süd Str. 3 2C/Objekt M34, 2351 Wiener Neudorf, zum Preis von EUR 28.691,97 exkl. USt.
16.) HKLS Installationen: Bernhard Gebäudetechnik GmbH, Josef Madersberger-Straße 14, 2362 Biedermannsdorf, zum Preis von EUR 180.000,00 exkl. USt.

Die Gesamtauftragssumme aller aufgelisteten Aufträge beträgt EUR 936.392,12 exkl. USt.“

VA-Stelle: 5/240600-010002 VA-Betrag: € 1.185.000,00 frei: €
1.185.000,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.01.2026 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 26.01.2026

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10916/BW-BI-AW/24

Betrifft: Annahmeerklärung Förderungsvertrag KPC ABA BA 16 Blackout-Vorsorge

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am** 14.01.2026
- **Gemeindevorstand** **am** 19.01.2026 **Top:** D 03
- **Gemeinderat** **am** 26.01.2026 **Top:** C 03
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat im Rahmen der Blackout-Vorsorge der Abwasserbeseitigungsanlage Wiener Neudorfum Förderung des Projektes angesucht. Auf Basis des eingereichten Projektes hat die Kommunal Kredit Public Consulting das Förderansuchen positiv beurteilt. Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von € 24.000,00 bei anerkannten Gesamtkosten von € 240.000,00 laut Antrag. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgenden

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und der förderungsnehmenden Person Marktgemeinde Wiener Neudorf, GKZ 31725, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **C206611**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung Abwasserentsorgungsanlage, BA 16 Blackout-Vorsorge

Funktionsfähigkeitsfrist 31.12.2024

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 21.11.2025 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 28.11.2025 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben

bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern die förderungsnehmende Person ihrerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich die förderungsnehmende Person sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	10,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	240.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 24.000,00 Euro wird in Form von Investitionszuschüssen ausbezahlt.

2.2 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

3.1 Die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt vorbehaltlich einer budgetären Verfügbarkeit von Förderungsmitteln in zwei Raten nach Vorlage von Rechnungsnachweisen im Wege des Amtes der Landesregierung. Wenn ein Rechnungsnachweis spätestens zu den Terminen 15.2., 15.5., 15.8. bzw. 15.11. bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingegangen ist, erfolgt die Auszahlung zum jeweiligen Quartalsende.

3.2 Der erste Investitionszuschuss wird unter Einbehaltung eines Deckungsrücklasses von 10 % nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.

3.3 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der

Landesregierung vorzulegen. Nach Überprüfung dieser Unterlagen und Durchführung der Kollaudierung durch das Amt der Landesregierung werden sie an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, die die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird der zweite Investitionszuschuss inklusive dem einbehaltenen Deckungsrücklass ausbezahlt werden.

3.4 Werden Zahlungen nicht unmittelbar von der förderungsnehmenden Person vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz der förderungsnehmenden Person
- Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den die förderungsnehmende Person bis zur Vorlage der Endabrechnung.

3.5 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Die förderungsnehmende Person erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.

4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages bei der förderungsnehmenden Person gebunden.

zu genehmigen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.01.2026 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 26.01.2026

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/51253/VV-IV-SV/1

Betrifft: Kaufvertrag Grundstück Nr. 408/5

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehrs- und Bauangelegenheiten **am 14.01.2026**
- **Gemeindevorstand** **am 19.01.2026 Top: D 04**
- **Gemeinderat** **am 26.01.2026 Top: C 04**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Das Grundstück Nummer 408/5, EZ 521, mit 25 m² soll um € 12.000,00 an Herrn Ing. Christian Kahl verkauft werden. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt den als Beilage anliegenden Kaufvertrag betreffend das Grundstück Nr. 408/5.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.01.2026 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 26.01.2026

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11603/UW-AM-DA/1

Betrifft: Nachsorgemaßnahmen Altlast N39 - Zuschlag

Behandelt im

- **Ausschuss für** Umwelt, Energie, am 14.01.2026
Klimaschutzmaßnahmen und Neubau ASZ
- **Gemeindevorstand** am 19.01.2026 **Top: D 05**
- **Gemeinderat** am 26.01.2026 **Top: C 05**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: DI Manuela Terzer / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Für die ehemalige Altlast N37 und N39, Sportplatz Wiener Neudorf, sind weiterhin Nachsorgeleistungen erforderlich. Für die fachliche Leitung der weiterhin förderfähigen Maßnahmen wurde für den Zeitraum 2025 bis 2029 eine Ausschreibung über das Portal des ANKÖ durchgeführt. Es wurden zwei Angebote abgegeben. Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die Water & Waste Ingenieurbüro für Kulturtechnik, Wasser- und Abfallwirtschaft GmbH mit einer Angebotssumme von EUR 210.071,00 inkl. USt als Bestbieter ermittelt. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Water & Waste Ingenieurbüro für Kulturtechnik, Wasser- und Abfallwirtschaft GmbH, Eumigweg 7, 2351 Wiener Neudorf, mit den Nachsorgemaßnahmen der Altlast N37 und N39 zu den Kosten von EUR 210.071,00 inkl. USt bis einschließlich 2029 zu beauftragen.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.01.2026 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 26.01.2026

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/11922/BW-BI-W/30

Betrifft: Annahmeerklärung Fördervertrag Radweg Schillerstraße

Behandelt im

- **Ausschuss für** Infrastruktur, Verkehr, Bau- und Raumordnung **am** 14.01.2026
- **Gemeindevorstand** **am** 19.01.2026 **Top:** D 06
- **Gemeinderat** **am** 26.01.2026 **Top:** C 06
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Christoph Simanko / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat über die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) beim Klima- und Energiefonds um eine Förderung für die Radinfrastruktur Geh- und Radweg Schillerstraße in Wiener Neudorf angesucht. Die Förderung wurde mit einer vorläufigen maximalen Fördersumme von EUR 78.383,00 bewilligt. Nun ist die Annahmeerklärung zum Fördervertrag zu beschließen. Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt die Annahme des beiliegenden, einen wesentlichen Teil dieses Antrages bildenden, Fördervertrags Nr. KC347626 der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien für das Projekt Radinfrastruktur – Geh- und Radweg Schillerstraße in Wiener Neudorf (Beilage 1).“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.01.2026 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 26.01.2026

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10738/BW-RO-EN/5**Betrifft:** Verlängerung Bausperren 2024-1**Behandelt im**

- **Ausschuss für** Raumordnung, Grünanlagen, am 14.01.2026
Spielplätze, Friedhof
- **Gemeindevorstand** am 19.01.2026 **Top: D 07**
- **Gemeinderat** am 26.01.2026 **Top: C 07**
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister**SachbearbeiterIn:** Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt**SACHVERHALT:**

Mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiener Neudorf vom 18.03.2024 wurden, aus den in den jeweiligen Verordnungen samt Beilagen genannten und im Folgenden kurz zusammengefassten Gründen, Bausperren erlassen:

Aufgrund von Novellierungen des Raumordnungsgesetzes ist es erforderlich das örtliche Entwicklungskonzept zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich Energieversorgung, Klimawandelanpassung, Daseinsvorsorge, sozialer und infrastruktureller Entwicklung. Das hat in enger Abstimmung zwischen Bevölkerungsentwicklung und der Siedlungs- und Standortentwicklung zu erfolgen. Für die Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aus dem Jahr 2019 liegt eine umfangreiche Grundlagenerhebung vor. Aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und der thematischen Neuerungen wird eine Ergänzung bzw. Aktualisierung dieser Grundlagenerhebung vorgenommen.

Besonders im Bereich der Klimawandelanpassung wurde in der Gemeinde bereits viel Knowhow angesammelt, welches nunmehr ins örtliche Entwicklungskonzept gesamt einfließen soll. Auch die Energieversorgung ist ein Zukunftsthema, die Planungen und Überlegungen sollen dazu führen, dass bereits bei der Entwicklung einer effizienten Siedlungsstruktur beispielsweise eine regionale Energieversorgung (PV, Biomasse, Fernwärme) optimal genutzt werden kann und so zu einer CO₂-neutralen Energieversorgung ein wichtiger Beitrag geleistet wird.

Infrastrukturelle Entwicklung und Daseinsvorsorge ist von großer Bedeutung für die Sicherstellung der Lebensqualität. Nicht nur die Ausstattung mit Kanalisation und die Wasserversorgung, sondern auch Einrichtungen des täglichen Bedarfs, öffentliche Dienste sowie Einrichtungen zur medizinischen Versorgung sind stärker als bislang in die Betrachtung mit einzubeziehen. Dies betrifft auch die erforderlichen Bildungseinrichtungen mit der entsprechenden räumlichen Einbindung in das Wohnumfeld sowie deren einfache und sichere Erreichbarkeit.

Um dies sicherzustellen sollen zwei Bausperren verordnet werden:

- a) Bausperre zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Ausarbeitung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes und
- b) Bausperre zur Änderung des Bebauungsplanes.

Seit dem Inkrafttreten der verordneten Bausperren, wurden durch die seitens der Marktgemeinde Wiener Neudorf beauftragten Raumplaner bereits umfangreiche Maßnahmen betreffend die erforderliche Grundlagenforschung und Prüfung der Rechtmäßigkeit der Planungsabsichten der Marktgemeinde Wiener Neudorf gesetzt, die bislang jedoch noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Um diesen Planungen und Maßnahmen hinsichtlich eines gemäß den Planungsabsichten der Gemeinde zu ändernden örtlichen Raumordnungsprogrammes und Bebauungsplanes die zusätzliche erforderliche Zeit zu geben, und um Neubauten sowie Änderungen an bestehenden Gebäuden, die in dem definierten Geltungsbereich liegen, für die Dauer der Bausperre einzuschränken, werden die in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2024 beschlossenen Bausperren gemäß §§ 26 und 35 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 um ein Jahr verlängert.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt,

- a) die in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2024 beschlossene Bausperre zur Änderung und Überarbeitung des örtlichen Raumordnungsprogrammes und Ergänzung durch ein örtliches Entwicklungskonzept gemäß § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 für die im beiliegenden Plan mit gelb, türkis, lichtgrün, violett und grauer Farbgebung, ausgewiesenen Bereiche sowie
- b) die in der Sitzung des Gemeinderates vom 18.03.2024 beschlossene Bausperre zur Überarbeitung des Bebauungsplanes gemäß § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 für den im beiliegenden Plan mit lichtblauer Farbgebung ausgewiesenen Bereich

um ein Jahr zu verlängern.

zu a)

VERORDNUNG

§1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 gemäß § 26, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, für die **gelb, türkis, lichtgrün, violett und grau dargestellten Geltungsbereiche** der Marktgemeinde Wiener Neudorf (**vgl. Beilage 1 - beiliegender Plan**), **der ein wesentlicher Teil dieser Verordnung ist**, eine Bausperre erlassen.

Gemäß § 26 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird die mit Verordnung vom 18.03.2024 erlassene Bausperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Zweck der Bausperre

Das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Wiener Neudorf wird um ein Entwicklungskonzept ergänzt. Das im Jahr 2019 aufgelegte Örtliche Entwicklungskonzept, ist aufgrund der 5. u. 6. Novelle des NÖ ROG 2014 zu evaluieren. Dies insbesondere hinsichtlich **Energieversorgung, Klimawandelanpassung, Daseinsvorsorge, soziale und infrastruktureller Entwicklung**. Dies hat in enger Abstimmung zwischen Bevölkerungsentwicklung und der Siedlungs- und Standortentwicklung zu erfolgen. Für die Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes aus dem Jahr 2019 liegt eine umfangreiche Grundlagenenerhebung vor. Aufgrund der geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und der thematischen Neuerungen wird eine Ergänzung bzw. Aktualisierung dieser Grundlagenenerhebung vorgenommen.

Die Grundlagenforschung ist hinsichtlich der Themen:

- Beibehaltung der derzeitigen Bevölkerungszahl, in Abstimmung mit der sozialen Infrastruktur,
- langfristige Entwicklungsoptionen für Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen,

- der Schaffung attraktiver Wohn- und Arbeitsräume unter Forcierung einer hohen Siedlungs- und Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum,
 - Förderung der Nahversorgung durch vertikale Funktionsdurchmischung unter Beachtung des Verkehrs (Verbesserung der Durchwegung, Konzept der kurzen Wege, öffentlicher Verkehr, Rad- u. Fußgängerverkehr, Erweiterung des Angebotes von E-Carsharing-Fahrzeuge inkl. Ladestationen und Ausbau der Alternativmobilität) sowie Berücksichtigung des, für das gesamte Gemeindegebiet erstellten und verordneten Generalverkehrskonzepts, in Abstimmung mit der Anzahl der Wohneinheiten,
 - Berücksichtigung des Klimawandels und entsprechende Anpassungsmaßnahmen im Bauland durch Entsiegelungen und verstärkte Begrünungsmaßnahmen (Bäume, Gründächer, Fassadenbegrünung),
 - Standortalternativen für das Umspannwerk bei Ausbau der Photovoltaik – Standortzone (laut §20 NÖ ROG 2014, Stand 22.12.2022),
 - alternativer Energieversorgung (Energiegemeinschaften), Energierückgewinnungsmöglichkeiten, alternative Heizsysteme unter Nutzung von Fernwärme, Abwasser-Wärmerückgewinnung, Regenwassermanagement, Nutzung von Niederschlagswasser für Bewässerung von Grünflächen und Abwasserreduktion,
 - Vernetzung der Plätze mit Aufenthaltsqualität, Park- und Freizeitanlagen und Sicherstellung von grüner Infrastruktur, insbesondere entlang der Durchwegung für den Rad- u. Fußgängerverkehr zur Reduzierung der Hitzebelastung
- zu ergänzen bzw. neu zu erarbeiten und zu analysieren.

Durch die Überarbeitung und dauernde Kontrolle des örtlichen Raumordnungsprogramms soll sichergestellt werden, dass die Ortskultur, das Orts- und Landschaftsbild und der Charakter der Marktgemeinde Wiener Neudorf erhalten und dargelegt werden, welche Grenzen bei künftigen Entwicklungen nicht überschritten werden dürfen.

§ 3 Ziel der Bausperre

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen aufgrund der evaluierten Grundlagenforschung zum Entwicklungskonzept, das Entwicklungskonzept neu zu erarbeiten und das Örtliche Raumordnungsprogramm zu überarbeiten und abzuändern.

In den letzten Jahren ist im südlichen Wiener Umland eine zunehmende Tendenz in Richtung großvolumiger und mehrgeschoßiger Wohnbebauung ohne Funktionsdurchmischung im Ortskern zu beobachten, eine Entwicklung die fallweise nicht mit der Schaffung einer attraktiven Wohnqualität in Verbindung mit einer Förderung der Nah- und sozialen Versorgung, sowie den verkehrlichen Voraussetzungen der Marktgemeinde Wiener Neudorf in Einklang zu bringen ist.

Ziel der Änderung ist es, Räume zu definieren, die unter Berücksichtigung der Klima- und Energieraumplanung, sowohl eine Multifunktionalität als auch eine strukturverträgliche bauliche Entwicklung aufweisen. Dabei ist auch aufgrund der demographischen Entwicklung die Erfassung von Baulandreserven durch Abbruch von bestehender Bausubstanz hinsichtlich Verfügbarkeit, möglicher Nachnutzbarkeit und Anzahl von Wohneinheiten zu untersuchen und zu bewerten. In diesem Zusammenhang steht auch die Zielsetzung einer an die beizubehaltende Bevölkerungszahl angepassten Sicherung der sozialen Infrastruktur, wie die Bereiche der Gesundheit, Bildung, Betreuung und Pflege, des Wohnens, der Kultur und der sozialen Absicherung, die somit die Daseinsvorsorge für alle darstellt. Die Zielsetzung der Energieraumplanung ist die verstärkte Nutzung alternativer Energieversorgungssysteme, Bildung von Synergien hinsichtlich Energierückgewinnungsmöglichkeiten, Nutzung von Fernwärme oder alternative Heizsysteme. Zur Vermeidung von Schäden durch Starkregenereignissen liegt die Zielsetzung bei einer Forcierung von Regenwassermanagement, Nutzung von Niederschlagswasser für Bewässerung von Grünflächen und Abwasserreduktion.

Um im gesamten Ortgebiet einer hohen Siedlungs- und Aufenthaltsqualität im öffentlichen und privaten Raum zu gewährleisten, ist eine Reduzierung der Hitzebelastung notwendig, die nur durch eine bessere Vernetzung und einen höheren Anteil von grüner Infrastruktur durch Pflanzung von Bäumen, Gründächern, Grünfassaden, begrünte, verschattete Parkplätze mit versickerungsfähigen Oberflächen, sowie einen höheren Anteil an versiegelungsfreien Flächen geschaffen werden kann.

Eine weitere wesentliche Zielsetzung stellt die Verbesserung der Durchwegung für Rad- u. Fußgängerverkehr, die Reduzierung des Pkw-Verkehrs und der Ausbau der Alternativmobilität dar.

Bauansuchen, die während der Bausperre einlangen, sind danach zu beurteilen, ob sie im Widerspruch zu den in dieser Verordnung festgelegten Planungszielen stehen und in diesem Fall von der Bausperre betroffen sind oder ob sie anderenfalls trotz Bausperre genehmigungsfähig sind.

Während der Geltungsdauer der Bausperre ist ein Zu-, Um- oder Neubau von Gebäuden

- im **Bauland - Wohngebiet**, im beiliegendem Übersichtsplan **gelb dargestellt** (Beilage 1), nur mit **maximal 3 Wohneinheiten** möglich;
- im **Bauland - Kerngebiet**, im beiliegendem Übersichtsplan **türkis dargestellt** (Beilage 1), nur mit **maximal 6 Wohneinheiten** möglich,
- im **Bauland – Betriebsgebiet – verkehrsarme Betriebe (Ökopark)**, im beiliegendem Übersichtsplan **lichtgrün dargestellt** (Beilage 1), insofern möglich, wenn Konzepte hinsichtlich alternativer Energiegewinnung und Energierückgewinnung, sowie Konzepte zur Abwasservermeidung bzw. -reduktion bei Einleitung in die Kläranlage Mödling vorgelegt werden;
- im verbleibenden **Bauland - Betriebsgebiet**, im beiliegendem Übersichtsplan **violett dargestellt** (Beilage 1), insofern möglich, wenn Konzepte hinsichtlich alternativer Energiegewinnung und Energierückgewinnung, sowie Konzepte zur Abwasservermeidung bzw. -reduktion bei Einleitung in die Kläranlage Mödling, Grünraum- und Mobilitätskonzepte vorgelegt werden;
- im **Bauland – Industriegebiet** im beiliegendem Übersichtsplan **grau dargestellt** (Beilage 1), insofern möglich, wenn Konzepte hinsichtlich alternativer Energiegewinnung und Energierückgewinnung, sowie Grünraum- und Mobilitätskonzepte vorgelegt werden;

Das Grünraumkonzept soll Maßnahmen zur Reduzierung der Hitzebelastung beinhalten und soll zumindest eine der angeführten Möglichkeiten (Pflanzung von Bäumen, Gründächern, Grünfassaden, Parkplätze mit versickerungsfähigen Oberflächen oder anderen gesicherten versiegelungsfreien Flächen) beinhalten.

Das Mobilitätskonzept soll Maßnahmen zur Reduktion des Individualverkehrs der Mitarbeiter beinhalten, wie Verbesserung von Alternativmobilität der letzten Strecke zwischen öffentlicher Haltestelle und Betriebsstandort, oder ÖV-Jahreskarte, etc.

Das Konzept zur Energiegewinnung und Energierückgewinnung soll Maßnahmen zur Reduktion des Energiebedarfs bzw. der Art der nachhaltigen Energiegewinnung oder Rückgewinnung beinhalten, dies könnte auch die Möglichkeiten der Teilnahme an einer Energiegemeinschaft oder Partnerschaften mit anderen Betrieben hinsichtlich möglicher Nutzung von Abwärme, etc. beinhalten.

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung bzw. Grundteilung erfolgt, welche den Intentionen des Örtlichen Raumordnungsprogramms zuwiderläuft, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft. Das ist der 17.03.2026.

zu b)

VERORDNUNG

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 gemäß § 35, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, für den **lichtblau dargestellten Geltungsbereich** der Marktgemeinde Wiener Neudorf (**vgl. Beilage 1 - beiliegender Plan**), **der ein wesentlicher Teil dieser Verordnung ist**, eine Bausperre erlassen.

Gemäß § 35 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird die mit Verordnung vom 18.03.2024 erlassene Bausperre um ein Jahr verlängert.

§ 2 Zweck der Bausperre

In der Marktgemeinde Wiener Neudorf gibt es für den überwiegenden Teil des gesamten Gemeindegebietes (mit Ausnahme des Bauland – Industriegebiets) einen bestehenden Bebauungsplan, der überarbeitet werden soll. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, dass das im Jahr 2019 aufgelegte Örtliche Entwicklungskonzept evaluiert wird. Dies hat in enger Abstimmung zwischen Bevölkerungsentwicklung und der Siedlungs- und Standortentwicklung zu erfolgen. Dazu zählt einerseits die Schaffung von attraktiven Wohn- und Arbeitsräumen unter Forcierung einer hohen Siedlungs- und Aufenthaltsqualität und andererseits die ausgewogene Förderung der Nahversorgung durch vertikale Funktionsdurchmischung unter Beachtung des Verkehrs (Verbesserung der Durchwegung, Konzept der kurzen Wege, öffentlicher Verkehr, Rad- u. Fußgängerverkehr, Erweiterung des Angebotes von E-Carsharing-Fahrzeuge inkl. Ladestationen und Ausbau der Alternativmobilität) sowie Berücksichtigung des, für das gesamte Gemeindegebiet erstellten und verordneten Generalverkehrskonzepts, in Abstimmung mit der Anzahl der Wohneinheiten.

Durch die Zonierung der bestehenden Siedlungsbereiche im Örtlichen Entwicklungskonzept wird die Grundlage geschaffen, im Bebauungsplan die Dichtewerte (Bebauungsdichten oder höchstzulässige Geschoßflächenzahl), Bauweisen und Gebäudehöhen entsprechend den geänderten Vorgaben zu überarbeiten.

Damit einhergehend werden die Baufluchtlinien gegebenenfalls neu überdacht und eventuell mit Freiflächen inklusive entsprechender Gestaltungsfestlegung ergänzt.

§ 3 Ziel der Bausperre

Die Marktgemeinde Wiener Neudorf hat sich entschlossen aufgrund der in § 2 angeführten Tatsachen und Überlegungen den Bebauungsplan und die dazugehörigen Bauvorschriften zu überarbeiten und abzuändern, wo sich dies im Zuge der Untersuchungen als fachlich erforderlich herausstellt.

Ziel der Änderung ist es, Räume zu definieren, die sowohl eine Multifunktionalität als auch eine strukturverträgliche bauliche Entwicklung aufweisen. Dabei ist auch aufgrund der demographischen Entwicklung die Erfassung von Baulandreserven durch Abbruch von

bestehender Bausubstanz hinsichtlich Verfügbarkeit, möglicher Nachnutzbarkeit und Anzahl von Wohneinheiten zu untersuchen und zu bewerten. Durch Überarbeitung des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Bebauungsbestimmungen vor allem der **Dichtewerte (Bebauungsdichten oder höchstzulässige Geschoßflächenzahl), Bauweisen und Gebäudehöhen**, aber auch durch Änderung der Baufluchtlinien im Kombination mit Freiflächen, soll der Zweck der Bausperre erreicht werden.

Bauansuchen, die während der Bausperre einlangen, sind danach zu beurteilen, ob sie im Widerspruch zu den im § 3 festgelegten Planungszielen stehen oder den Zweck der Bausperre gefährden würden und in diesem Fall von der Bausperre betroffen sind oder ob sie anderenfalls trotz Bausperre genehmigungsfähig sind.

Während der Geltungsdauer der Bausperre ist ein Zu-, Um- oder Neubau von Gebäuden im beiliegenden Übersichtsplan **lichtblau dargestellten Bereich** (Beilage 1), insofern möglich, wenn die im geltenden Bebauungsplan angegebenen Dichtewerte (Bebauungsdichte / Geschoßflächenzahl) nur so weit ausgenutzt werden, sodass für Gebäude mit Wohnnutzung insgesamt eine **Geschoßflächenzahl von höchstens 0,9 nicht** überschritten wird. Die Ausnutzung der im geltenden Bebauungsplan angegebenen Dichtewerte derart, dass die Geschoßflächenzahl bei Gebäuden mit Wohnnutzung **mehr als 0,9** beträgt, ist dann zulässig, wenn ein verbindlich umzusetzendes Mobilitätskonzept samt Mobilitätsmaßnahmen (Car-Sharing-Stellplätze, erhöhter Anteil an Ladestationen für E-Fahrzeuge, zusätzliche, ebenerdige Fahrradabstellplätze in absperrbaren Fahrradabstellräumen, langfristige Angebote an Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für BewohnerInnen oder Zuzahlungen zu diesen, umfassende persönliche Mobilitätsberatung für neue BewohnerInnen oder vergleichbar), welches den voraussichtlichen Bedarf an Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge gemäß § 63 Abs 1 NÖ Bauordnung 2014 und damit den motorisierten Individualverkehr für das Vorhaben nachweislich reduziert, und/oder verbindlich umzusetzende Maßnahmen zur Verbesserung der Baulandqualität und zur Verbesserung der Siedlungsstruktur im Hinblick auf die besonderen Leitziele für die örtliche Raumordnung, vorliegen.

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung bzw. Grundteilung erfolgt, welche den Intentionen der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplanes zuwiderläuft, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft. Das ist der 17.03.2026.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.01.2026 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 26.01.2026

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/47275/LV-ZH-SV/2

Betrifft: Zuwendung für Musterung

Behandelt im

- **Ausschuss für** Finanzen und Wirtschaft **am** 26.11.2025
- **Gemeindevorstand** **am** 19.01.2026 **Top:** D 08
- **Gemeinderat** **am** 26.01.2026 **Top:** C 08
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Alexander Bitzan / Bürgerservice

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschloss in seiner Sitzung vom 13.09.2010 (TOP B6) allen Wehrpflichtigen mit Hauptwohnsitz in Wiener Neudorf oder der Partnergemeinde Bärnkopf (nach Beantragung) im Jahr der Musterung eine Zuwendung in der Höhe von EUR 100,00 zu gewähren.

Im Zuge der erforderlichen budgetären Konsolidierungsmaßnahmen soll diese Förderung ab dem Kalenderjahr 2026 nicht mehr ausbezahlt werden, die von der Gemeinde organisierte Busfahrt bleibt bis auf weiteres aufrecht.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2010 (TOP B6) betreffend die Zuwendung anlässlich der Musterung in der Höhe von EUR 100,00 rückwirkend mit 01.01.2026 aufzuheben.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Ablehnung: Fraktion FPÖ

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.01.2026 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.

Ablehnung: Fraktion FPÖ

Stimmenthaltung: gfGR Dr. Spyridon Messogitis

An die Abteilung Bürgerservice
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 26.01.2026

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/51260/AL-ID-P/1

Betrifft: Stundensatz Wirtschaftshof für Weiterverrechnung

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 19.01.2026 **Top:** D 09
- **Gemeinderat** am 26.01.2026 **Top:** C 09
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Die Dienstleistungen von Mitarbeitern des Wirtschaftshofes werden zu (ermäßigten) Selbstkosten an Dritte (Versicherungen, Unternehmen, Vereinen, Bürger et al) verrechnet, wobei von der Gehaltsstufe 5/9, die dem durchschnittlichen Gehalt der Wirtschaftshofmitarbeiter entspricht, ausgegangen wird. Es ergeht also der

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Stundensatz der Mitarbeiter des Wirtschaftshofes auf Grundlage der Gehaltsstufe 5/9 für Zwecke der Verrechnung von Dienstleistungen an Dritte wie folgt festzusetzen:

	Netto:	zzgl. USt
Mo bis Do, jeweils bis 15.30 Uhr	45,-	54,-
Mo bis Do, jeweils ab 15.30 Uhr sowie	62,-	74,40
Sonn- und Feiertage	75,-	90,-

Verrechnet wird in Einheiten von 15 min. Durch die Bindung an die Gehaltsstufe 5/9 erfolgt eine jährliche Erhöhung gemäß Kollektivvertrag.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.01.2026 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 26.01.2026

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/15654/BW-BV-SV/2

Betrifft: Beauftragung Klagebeantwortung

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 19.01.2026 **Top:** D 10 a
- **Gemeinderat** am 26.01.2026 **Top:** C 10
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Ing. Friedrich Hudribusch / Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt

SACHVERHALT:

Mit Schreiben des Landesgerichts Wiener Neustadt vom 04.12.2025 wurde der Marktgemeinde Wiener Neudorf die Klagebeantwortung betreffend die Klage in der Letztversion vom 29.11.2025 zur GZ 55 Cg 126/25 k aufgetragen.

Beim Landesverwaltungsgericht herrscht Anwaltpflicht. Die Klagebeantwortung ist schriftlich einzubringen; sie muss durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Auch im anschließenden Verfahren muss man durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt vertreten sein.

Die Gemeinde ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 75/2, inneliegend der EZ 2000, sowie des Grundstückes Nr. 108/1, inneliegend der EZ 336, sämtliche KG 16128 Wiener Neudorf.

Am 30.04.2025 hat um 10:00 Uhr eine „Grenzverhandlung“ in 2351 Wiener Neudorf an der Adresse Anningerstraße 12 stattgefunden.

Zusammengefasst wird in der Klage ausgeführt, dass im Zuge dieser Grenzverhandlung die klagende Partei darüber informiert wurde, dass das Grundstück Anningerstraße 12, 2351 Wiener Neudorf, neu vermessen wurde. Weiters wurde den klagenden Parteien der neue Vermessungspunkt am Gehsteig der Anningerstraße gezeigt und erklärt, dass die neue Grundgrenze 20 cm neben dem bestehenden Maschendrahtzaun des Nachbarn liegt, somit auf dem Grundstück der klagenden Parteien.

Die klagenden Parteien meinen, ihnen sei zu keinem Zeitpunkt bewusst gewesen, dass es sich hierbei um eine Zustimmungserklärung handeln könnte.

In der Folge begehren die Kläger die Aufhebung der am 30.04.2025 von den klagenden Parteien über die Festlegung des Grenzverlaufs im Protokoll zur Projektnummer der Vermessung Miedler ZT-GmbH: 7137/25 abgegebenen Zustimmungserklärung (Grundstück Nr. 73/1, inneliegend der EZ 724, KG 16128 Wiener Neudorf, mit der Liegenschaftsadresse Schillerstraße 19/7/5, 2351 Wiener Neudorf).

Das Grundstück Nr. 108/1 der Gemeinde weist zwar einen gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Grundstück Nr. 73/1 der Kläger auf, dieser Grenzpunkt betrifft jedoch, wie schon aus seiner räumlichen Lage klar erkennbar ist, nicht den Grenzverlauf zum Grundstück Nr. 76/2, war daher auch nicht Gegenstand der durchgeführten Grenzvermessung und des Protokolls über die Festlegung des Grenzverlaufs gemäß § 43 Abs. 6 VermG (Beilage .A).

Der Grenzverlauf zwischen dem Grundstück Nr. 73/1 der Kläger und dem Grundstück Nr. 108/1 der Gemeinde war und ist daher niemals Gegenstand der Zustimmungserklärung der Kläger. Auch dieser Umstand ist klar aus dem Protokoll (Beilage ./A) zu entnehmen.

Da die Zustimmungserklärung der Kläger somit nicht den Grenzverlauf zwischen ihrem Grundstück Nr. 73/1 und einem Grundstück der Gemeinde (Nr. 75/2 und 108/1) betrifft, kann die Gemeinde auch nicht passivlegitimiert sein; die Gemeinde war nicht Erklärungsempfängerin.

Zur Einhaltung des Fristenlaufs beim Landesverwaltungsgericht ist die Dringlichkeit gegeben.

Es ergeht daher folgender

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt RA Dr. Michael Schweda, Schlossplatz 1, 2331 Vösendorf, mit der Vertretung sowie mit der Einbringung einer Klagebeantwortung im Verfahren GZ: 55 Cg 126/25 k zu einem Stundensatz in Höhe von Euro 275,- zuzüglich USt und Barauslagen zu beauftragen.“

VA-Stelle: 1/010000-640000

VA-Betrag: € 30.000,00

frei: € 14.875,00

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.01.2026 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Bau-, Umwelt- und Verkehrsamt
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 26.01.2026

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/10874/OI-A-PR/1

Betrifft: Veröffentlichung der Tonaufzeichnungen

Behandelt im

- **Gemeindevorstand** am 19.01.2026 **Top:** D 10 b
- **Gemeinderat** am 26.01.2026 **Top:** C 11
öffentlich

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Mag. Patrick Lieben-Seutter, MBA / Amtsleitung

SACHVERHALT:

Gemeinderat Zoran Djekic, SPÖ, hat im Gemeindevorstand einen Dringlichkeitsantrag eingebracht, wie die Tonaufzeichnungen des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzungen künftig zu behandeln sind.

Nach Rücksprache mit der Verwaltung wurde unter dem Gesichtspunkt einer vernünftigen Relation von Arbeitszeit und Nutzen sowie unter Beachtung der Kriterien für barrierefreien Zugang (Untertitel) ein Prozedere besprochen. Es ergeht daher der

ANTRAG:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, dass die Tonaufnahmen des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzungen, bereinigt um überlange Pausen und Unterbrechungen, binnen 5 Werktagen nach der Sitzung auf einem eigenen Youtube-Kanal (als Videosignal) mit (automatisch generierten) Untertiteln veröffentlicht werden. Die auf Youtube präsentierte Tonspur wird über einen Link in die Gemeindehomepage eingebettet und bleibt dort für mindestens 3 Jahre abrufbar. Eine Kopie der Tonaufnahme wird auf einem zeitgemäßen Speichermedium dem Archiv zur Verwahrung übergeben.“

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 19.01.2026 beschlossen, vorgelegten Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.01.2026 beschlossen, den vom Gemeindevorstand vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: mit Stimmenmehrheit angenommen.
Stimmhaltung: GRin Linda Mayr

An die Abteilung Amtsleitung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 26.01.2026

Der Bürgermeister:

i.A.

Zahl: WND/49901/KU-EI-SV/1

Betrifft: Gruppenlogo Pfadis Wiener Neudorf

Behandelt im

- **Gemeinderat**

öffentlich

am 26.01.2026 Top: C 12 a

AntragstellerIn: Bürgermeister

SachbearbeiterIn: Corinna Steeger / Zentrale Verwaltung

SACHVERHALT:

Die Pfadfinder*innen Wiener Neudorf haben in den letzten Monaten ein neues Vereinslogo entworfen. Dieses enthält auch das „Wiener Neudorfer Hackel“ in stilisierter Form. Die Pfadfinder*innen Wiener Neudorf bitten um Bewilligung, das Wiener Neudorfer Hackel für das neue Logo verwenden zu dürfen.

Gemäß Par. 4 (3) der Niederösterreichischen Gemeindeordnung bedarf die Führung des Gemeindewappens der Bewilligung des Gemeinderates, auch wenn wie im vorliegenden Fall nur das „Hackel“ verwendet wird.

Um dieser gesetzlichen Bestimmung Folge zu leisten, ergeht nachfolgender

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Pfadfinder*innen Wiener Neudorf die Erlaubnis zu erteilen das Hackel Wiener Neudorf in ihrem neuen Logo in stilisierter Form zu verwenden.

Die Dringlichkeit liegt darin begründet, dass die Pfadfinder*innen Wiener Neudorf das neue Logo so schnell wie möglich verwenden und bewerben möchten.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.01.2026 beschlossen, vorgelegten Antrag zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen.

An die Abteilung Zentrale Verwaltung
zur weiteren Erledigung aufgrund des Beschlusses

Wiener Neudorf, 26.01.2026

Der Bürgermeister:

i.A.

D) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

- 01) Geschäftsführender Gemeinderat Gilbert Mayr berichtet laut Beilage.
- 02) Geschäftsführender Gemeinderat Nikolaus Patoschka berichtet laut Beilage.
- 03) Geschäftsführender Gemeinderat Zoran Djekic berichtet laut Beilage.
- 04) 1.Vize-Bgm. DI Norman Pigisch berichtet laut Beilage.
- 05) Bürgermeister Herbert Janschka berichtet über die Namensänderung der beiden Allgemeinmediziner Dr. Gruber und Dr. Wasserscheid in die Dr. Gruber & Dr. Wasserscheid Gruppenpraxis für Allgemeinmedizin OG.

E) Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben

Gemeinderat Dr. Alireza Nouri berichtet, dass ausreichend Impfstoff gegen Pneumokokken und Herpes Zoster Virus in Wiener Neudorf vorhanden sind.

F) Anfragen

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania fragt zum abgelehnten Dringlichkeitsantrag der Fraktion FPÖ an, ob es - bevor das Projekt der B17 zur Umsetzung gelangt - noch eine Informationsveranstaltung geben wird.
Bürgermeister Herbert Janschka bestätigt diese Anfrage.

.....
Vorsitzender
Bürgermeister Herbert Janschka

.....
Schriftführerin
Karin Hassan

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 23.03.2026
genehmigt

.....
gfGR / Günther Horak

.....
2.Vize-Bgm.Ing.Wolfgang Tomek, MBA

.....
gfGR / Robert Stania

.....
GR Timon Schiesser